

**1. Änderung der Allgemeinverfügung
der Gemeinde Sasbach, zur Einführung einer Grundsteuer C vom 16.12.2024 gem.
§§ 1, 50 und 50a Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg**

Die am 20. Dezember 2024 bekanntgegebene Allgemeinverfügung der Gemeinde Sasbach zur Einführung einer Grundsteuer C vom 16.12.2024 gem. §§ 1, 50 und 50a Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:

I. Änderungen

1. Nummer 2 „Räumlicher Geltungsbereich“ wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „umfasst die Gemarkung Sasbach“ werden die Worte „und Obersasbach“ eingefügt.

2. Nummer 5 „Sofortige Vollziehung“ wird wie folgt aufgenommen:

„5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet. Das Interesse des Einzelnen ist dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Haushaltsführung unterzuordnen. Die Steuereinnahmen aus der Grundsteuer C sind mit 107.200 € im Haushaltsplan festgesetzt, sofern die Forderungen nicht vollzogen werden können, fehlen diese Einnahmen. Aufgrund der finanziell angespannten Lage mit einem Defizit im ordentlichen Ergebnis i.H.v -3.181.540 €, ist die Gemeinde Sasbach auf alle Einnahmen angewiesen, damit notwendige Pflichtaufgaben (insb. Infrastruktur) umgesetzt werden können. Dieses öffentliche Interesse ist auch gewichtiger als das Interesse des Einzelnen, nicht schon vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens die Grundsteuer C bezahlen zu müssen. Denn die Folgen der sofortigen Vollziehung sind für den Einzelnen und dessen aus Art. 14 GG geschützte Rechtsposition als Eigentümer relativ geringfügig. Zudem könnten die Vollzugsfolgen notfalls rückgängig gemacht werden.“

3. Flurstücke die der Grundsteuer C unterliegen

Aus der Flurstückskarte und der Aufzählung der Flurstücke werden folgende Flurstücke herausgenommen: 1660 und 1031/1.

In die Aufzählung der Flurstücke wird folgendes Flurstück hinzugenommen:1727/2.

II. Begründung

Rechtsgrundlage für die 1. Änderung der Allgemeinverfügung ist § 48 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Demnach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Bei der Allgemeinverfügung der Gemeinde Sasbach zur Einführung einer Grundsteuer C vom 16.12.2024 handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der durch die Aufzählung der Flurstücke 1660 und 1031/1 rechtswidrig ist. Das Flurstück 1660 ist aufgrund seiner Breite nicht selbstständig bebaubar, also kein baureifes Grundstück im Sinne des § 50a Abs. 1 Landesgrundsteuergesetz. Das Flurstück 1031/1 liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, somit

nicht in dem in der Allgemeinverfügung vom 16.12.2024 definierten räumlichen Geltungsbe-
reich. Die Allgemeinverfügung vom 16.12.2024 wird daher insoweit teilweise zurückgenom-
men, als die Flurstücke 1660 und 1031/1 betroffen sind.

Bei der Hinzunahme des Flurstückes 1727/2 in die Anlage der Aufzählung der Flurstücke han-
delt es sich um eine offenbare Unrichtigkeit im Verwaltungsakt nach § 42 LVwVfG, da das
Flurstück 1727/2 in der Karte ausgewiesen war, jedoch in der Anlage der Aufzählung bisher
gefehlt hat. Diese offenbare Unrichtigkeit wird mit der 1. Änderung der Allgemeinverfügung
korrigiert.

III. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung
in Kraft. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsmittel

Gegen die 1. Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-
gabe Widerspruch bei der Gemeinde Sasbach, Kirchplatz 4, 77880 Sasbach, erhoben werden.

Sasbach, 12. Februar 2025



Dijana Opitz

Bürgermeisterin

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung vom 16. Dezember 2024 in der Fassung
der 1. Änderung vom 12. Februar 2025 mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Flur-
stückskarte kann bei der Gemeinde Sasbach, Kirchplatz 4, 77880 Sasbach sowie auf der In-
ternetseite der Gemeinde <https://www.sasbach.de/startseite> eingesehen werden.

